



M 1:5000

FLUR 15

N

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- WOHNBAUFLÄCHEN
- WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- WR REINES WOHNGEBIET
- WS KLEINSIEDLUNGSGEBIET
- GEMISCHTE BAUFLÄCHEN
- MD DORFGEBIET
- MI MISCHGEBIET
- MK KERNGEBIET
- GEWERBLICHE BAUFLÄCHEN
- GE GEWERBEGEBIET
- G1 INDUSTRIEGEBIET
- SONDERGEBIET
- SW WOCHENENDHAUSGEBIET
- SO SONDERGEBIET

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
ZAHL DER VOLLGESCHOSSE

- Z.B. III ALS HÖCHSTGRENZE
- Z.B. III ZWINGEND
- Z.B. 0,4 GRUNDFLÄCHENZAHL
- Z.B. 0,8 GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- Z.B. 9,0 BAUMASSEZAHL

BAUWEISE, -LINIEN, -GRENZEN

- OFFENE BAUWEISE
- NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG
- 9 GESCHLOSSENE BAUWEISE
- BAULINIE
- BAUGRENZE

VERKEHRSLÄCHEN

- VERKEHRSLÄCHEN
- ÖFFENTLICHE PARKPLÄTZE
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE, BEGRENZUNG SONSTIGER VERKEHRSLÄCHEN

WASSERFLÄCHEN

- WASSERFLÄCHEN

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT

- FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
- FLÄCHEN FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT

SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN

- FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE, GARAGEN ODER MÜLLBEHÄLTER
- St STELLPLÄTZE
- Ga GARAGEN
- GSt GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE
- GGa GEMEINSCHAFTSGARAGEN
- uGa UNTERIRDISCHE GARAGEN
- BAUGRUNDSTÜCKE FÜR BESONDERE BAULICHE ANLAGEN, DIE PRIVATWIRTSCHAFTLICHEN ZWECKEN DIENEN
- zB HOTEL
- MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- RENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
- VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE SCHUTZFLÄCHEN
- FLÄCHEN MIT BINDUNG FÜR BEPFLANZUNG
- SD FÜRSTRICHUNG SATTELDACH
- FD FLACHDACH
- WD WALMDACH
- Z.B. D 23° DACHNEIGUNG
- MAUER

BAULICHE ANLAGEN UND EINRICHTUNGEN FÜR DEN GEMEINBEDARF

- FLÄCHEN ODER BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF

FLÄCHEN FÜR VERSORGENGSANLAGEN

- FLÄCHEN FÜR VERSORGENGSANLAGEN ODER ABWASSERBESEITIGUNG

FÜHRUNG OBERIRD. VERSORGENGSANLAGEN UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN

GRÜNFLÄCHEN

- GRÜNFLÄCHEN

FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN UND ABGRABUNGEN

- FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN
- FLÄCHEN FÜR ABGRABUNGEN ODER FÜR DIE GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN

KENNZEICHNUNGEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, DIE DEM NATUR- ODER LANDSCHAFTSSCHUTZ UNTERLIEGEN
- NATURSCHUTZGEBIET
- LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET
- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN MIT WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN
- WASSERSCHUTZGEBIET
- QUELLENSCHUTZGEBIET
- ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET
- FLÄCHEN FÜR BAHNANLAGEN

- GEMEINDEGRENZE
- GEMARKUNGSGRENZE
- FLUGRENZE
- FLURSTÜCKSGRENZE

NACHRICHTLICHE EINTRAGUNGEN

- WOHNGEBÄUDE (BESTAND)
- WIRTSCHAFTSGEBÄUDE ODER GARAGE (BESTAND)
- AUFZUHEBENDE FLURSTÜCKSGRENZE
- MAUER (BESTAND)
- RENZE SANIERUNGSGEBIET

ÄNDERUNGEN

- AUFGRUND VON BEDENKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER OFFENLEGUNG SIND NICHT VORGEGOMMEN IN EINETRAGEN.

Rechtsgrundlagen: Bundesbaugesetz, § 1, 2, ff von 27.11.1960 in Verbindung mit der Bauabstandsverordnung von 25.6.1962 und der Landesbauordnung von 19.1.1965 und der Durchführungsverordnung (§ 4) zum Bundesbaugesetz vom 29.11.1960 und der Landesbauordnung (§ 103) vom 25.6.1962.

Es wird bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters übereinstimmen. den. 27.3.1975

Es wird bescheinigt, daß die Festlegungen der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig sind. den.19..

Durch die Gemeindevertretung wurde dieser Plan in seiner Aufstellung gemäß § 2(1) des Bundesbaugesetzes vom 25.6.1960 am 12.11.1975 beschlossen und wird von 1975 bis zum 1975 mit Begründung öffentlich ausgelegt. den. 12.11.1975

Dieser Plan hat gemäß § 2 (1) des Bundesbaugesetzes vom 25.6.1960 in der Zeit vom 12.11.1975 bis zum 12.11.1975 öffentlich ausgelegt. den. 12.11.1975

Dieser Plan ist als Satzung gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes vom 25.6.1960 von der Gemeindevertretung am 12.11.1975 beschlossen worden. den. 12.11.1975

Dieser Plan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 25.6.1960 mit Verdrängung vom 17. Okt. 1975 genehmigt worden. den. 17. Okt. 1975

Der Bauabstandsplan mit Begründung hat in der Zeit vom 12. NOVEMBER 1975 bis zum 12. DEZEMBER 1975 in der öffentlichen Rechtsabfertigung öffentlich ausgelegt. den. 12. Dez. 1975

- Festsetzungen**
- 1.0 Art der baulichen Nutzung:
 - 1.1 Sozialformen: max. 0,15 m, bezogen auf GK Gehweg L 3053 neu
 - 1.2 Gebäudeform: zwingend
 - 1.3 Einfriedigung: keine, außer Parzelle 26/3
 - 1.4 Altbauten Blasbacher Straße: max. 0,30 m Höhe
 - 1.5 Grenzbebauung in der dargestellten Form: max. 0,30 m Höhe
 - 2.0 Dachneigung und Dachform:
 - 2.1 Dachneigung: 45°
 - 2.2 Satteldächer: 0 - 5°
 - 2.3 Satteldächer: Firstrichtung: zwingend
 - 2.4 Dachausbau: schwarzer Natur- oder Asbest-Zement-Schiefer: zwingend
 - 2.5 Dachformen: nicht zugelassen
 - 3.0 Stellplätze und Garagen:
 - 3.1 an der Wetzlarer Straße und an der L 3053 neu: unzulässig
 - 3.2 Bin- und Ausfahrten: nur an der Blasbacher Straße
 - 4.0 Eingrünung:
 - 4.1 an der L 3053 neu: 1 m breiter Grünstreifen an der Hinterkante des Gehweges oder mindestens 1/3 der Fläche zwischen Gehweg und Baulinie; zwingend (außer Parzelle 26/3, dort wie 1.1)

GEMEINDE HERMANNSTEIN BEBAUUNGSPLAN NR 5

SANIERUNGSGEBIET 1. ÄNDERUNG

GEZ.	DATUM	NAME	URHEBERRECHT NACH DIN 34	DIPL.-ING. ZILLINGER GIESSEN UND BONN CONSULTING-TEAM MITTE
GEPR.	21.3.74	LE.		
MASSTAB	GEMEINDE HERMANNSTEIN SANIERUNGSGEBIET BEBAUUNGSPLAN 5			674 ZEICHNUNGSNR. GEANDERT AM 25.7.74 3.3.
1:500	1.ÄNDERUNG			